



## **E I N L A D U N G**

**zur Sitzung der Gemeindevertretung**  
**am Donnerstag, 01.07.2010, 19.00 Uhr**  
**Ort: Amtsgebäude Tarp, großer Sitzungsraum**

---

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2010  
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
4. Verpflichtung eines Gemeindevertreters
5. Wahl der 1. stellv. Bürgermeisterin/ des 1. stellv. Bürgermeisters mit anschließender Vereidigung und Ernennung zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten
6. Neubesetzung von Ausschüssen  
- Tischvorlage -
7. Berichte
  - a.) des 1. stellv. Bürgermeisters
  - b.) der Vorsitzenden der Ausschüsse
8. Auftragsvergabe zur Kanal- und Leitungssanierung in der Dorfstraße Kirchenweg
  - a) Kanalbauarbeiten/Straßenbau/Erdarbeiten Wasserversorgungsleitung
  - b) Lieferung und Verlegung der Wasserleitung  
- Anlagen -
9. Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten des neuen Gewerbegebietes (2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp  
- Anlage -
10. 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Tarp über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

- Anlage -

11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer  
Richtlinie für den Hort der Gemeinde Tarp

- Anlage -

12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des SSW  
– Ortsverband Tarp – auf Erlass einer Resolution zu den  
möglichen Auswirkungen der Haushaltsstrukturkommission

- Anlage -

II. **Nichtöffentlicher Teil**

1. Grundstücksangelegenheiten

Peter Hopfstock  
2. stellv. Bürgermeister

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
- Außenstelle Flensburg -  
- als Flurbereinigungsbehörde -  
Vereinfachte Flurbereinigung Obere Treenelandschaft  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Az.: 868-5438,01

Flensburg, 17.06.2010

### Ausfertigung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Obere Treenelandschaft, Kreis Schleswig-Flensburg

I. Im o. a. Verfahren wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.07.2010** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

III. Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird hiermit angeordnet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Ausführungsanordnung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Außenstelle Flensburg -, Bahnhofstr. 38, 24937 Flensburg, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel, gewahrt.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht - Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) - in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

**Gründe:**

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt daher im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Mehrheit der Beteiligten.

Flensburg, 17.06.2010

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
- Außenstelle Flensburg -  
- als Flurbereinigungsbehörde -

gez. Unterschrift (L.S.)

Limberg  
Reg. verm. amtfrau

Ausgefertigt:  
Flensburg, den 17.06.2010

Limberg  
Reg. verm. amtfrau





## Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen nach § 3 a i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Sieverstedt

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage als Biogasanlage.  
Az.: G40/2010/016

Der Antragsteller, Thorsten Johannsen, Mittelweg 8, 24885 Sieverstedt, plant die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage als Biogasanlage, in der Gemarkung: Süderschmedeby, Flur: 3, Flurstück: 39.  
Koordinaten nach Gauß Krüger:

Rechtswert	Hochwert
35 30 000	60 59 300

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.4 b)aa) der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 (Liste der „UVP pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Schleswig, Flensburger Str. 134, 24837 Schleswig, zugänglich gemacht werden.

Schleswig, 14.06.2010

Arne Kröger



**Der Gemeindevorstand**  
**für die Gemeinden Oeversee,**  
**Sieverstedt und Tarp**

**24963 Tarp, den 17.06.2010**

**NACHRÜCKEN EINES GEMEINDEVERTRETERS**  
**IN DER GEMEINDE TARP**

Der Gemeindevertreter Claus- Hermann Hansen hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Tarp am 27.04.2010 niedergelegt.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Herr Detlef Leipelt, Johannisburger Straße 12, 24963 Tarp, ist nach Herrn Heinrich Hartmann und Prof. Dr. Ing. Holger Watter, welche ihr Mandat abgelehnt haben, der nächste Bewerber auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, in der Gemeinde Tarp.

Herr Leipelt wird hiermit ab 17.06.2010 als Mitglied der Gemeindevertretung Tarp festgestellt.

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters binnen einem Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erheben.

gez.  
Ploog  
Gemeindevorstand

(L.S.)